

SATZUNG

der freien und unabhängigen politischen Arbeitsgemeinschaft unter der Bezeichnung „Salzburger Bürgergemeinschaft SBG -Hans Mayr“, nachfolgend kurz „SBG“ genannt

§ 1 Name und Sitz der Partei

- (1) Die „SBG“ ist eine politische Partei nach § 1 Parteiengesetz.
- (2) Die Partei hat ihren Sitz in 5400 Hallein, Neualmerstraße 15

§ 2 Richtlinien der Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr“

Die Bewegung wird von folgenden Grundsätzen getragen:

- sie ist eine freie und unabhängige politische Arbeitsgemeinschaft nach dem Motto „Politik ohne Parteibuch“
- sie ist eine Plattform für Menschen und Organisationen, denen Sachpolitik wichtiger ist als Parteipolitik
- sie ist ein Partner für überparteiliche Organisationen in den Salzburger Regionen und Gemeinden
- Bürgerinnen und Bürger dieses Landes stehen im Zentrum der Arbeit
- Bürgerinnen und Bürger haben das Recht und die Chance über diese Plattform in die politische Arbeit miteinbezogen zu werden
- sie bekennt sich klar zum Mittelstand und zu den Leistungsträgern dieses Landes
- sie ist unabhängig von Kammern, Bünden und sonstigen Organisationen
- sie bekennt sich zu einer konstruktiven Sachpolitik

§ 3 Gremien

- (1) Es wird eine Landesleitung eingerichtet, die sich aus
 - a) den politischen Mandataren

- b) den Bezirksleitern und Bereichsleitern
 - c) bis zu drei von der Vollversammlung der „SBG“ gewählten Delegierten
- zusammensetzt.

Die Landesleitung wählt einen Landesleiter, ferner bis zu drei Stellvertreter sowie einen Kassier und auch zwei Rechnungsprüfer.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Politische Mandatare sind der „SBG“ angehörende Mitglieder der Salzburger Landesregierung, der „SBG“ angehörende Mitglieder des Bundesrates sowie der „SBG“ angehörende Mitglieder des Salzburger Landtages.
- (2) Bezirksleiter sind die von den Mitwirkenden eines Bezirkes gewählten Leiter.
- (3) Bereichsleiter sind von der Landesleitung gewählte Funktionäre.
- (4) Delegierte sind jene, die von der Vollversammlung der „SBG“ in die Landesleitung gewählt wurden
- (5) Mitwirkende sind solche natürliche oder juristische Personen, die sich schriftlich zur Anerkennung der Prinzipien der „SBG“ bekannt haben und die von der Landesleitung als Mitwirkende schriftlich akzeptiert wurden. Natürliche Personen müssen dabei das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Austritt der Mitwirkenden

- (1) Mitwirkende sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt.
- (2) Der Austritt ist der Landesleitung schriftlich zu erklären. Die Eigenschaft als Mitwirkender endet auch durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person.

§ 6 Ausschluss von Mitwirkenden

Die Landesleitung hat das Recht, einzelne Personen oder auch juristische Personen als Mitwirkende aus wichtigem Grund auszuschließen.

Wichtiger Grund für einen Ausschluss wäre es insbesondere, wenn der Mitwirkende ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der „SBG“ zu schädigen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge /Spenden

- (1) Es ist kein Mitgliedsbeitrag an die „SBG“ zu leisten.
- (2) Spenden an die „SBG“ sind zulässig.

§ 8 Organe der „SBG“

Organe der „SBG“ sind:

- a) der Landesleiter und bis zu drei Stellvertreter
- b) die Landesleitung
- c) Vollversammlung der Mitwirkenden
- d) zwei Rechnungsprüfer

§ 9 Landesleiter

Der Landesleiter wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Landesleitung gewählt. Ebenso sind von dieser für die Dauer von drei Jahren bis zu drei Stellvertreter des Landesleiters und der Kassier durch die Landesleitung zu wählen.

§ 10 Landesleitung

Die Mitgliedschaft zur Landesleitung gilt hinsichtlich der politischen Mandatare sowie der Bezirksleiter und Bereichsleiter, solange diese die genannten Funktionen ausüben. Die von der Vollversammlung gewählten Delegierten werden jeweils für die Dauer von drei Jahren in die Landesleitung entsandt.

§ 11 Vollversammlung der „SBG“

Zur Teilnahme an der Vollversammlung sind mit Stimmrecht alle Mitwirkenden berechtigt. Daneben dürfen aber auch Interessenten – dies jedoch ohne Stimmrecht – teilnehmen. Die Vollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird vom Landesleiter einberufen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung der Mitwirkenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitwirkenden

- (1.) Die Mitwirkenden sind berechtigt, an den Veranstaltungen der „SBG“ teilzunehmen, darin das Stimmrecht auszuüben, über die Aktivitäten der „SBG“ informiert zu werden und an der Willensbildung und politischen Tätigkeit der „SBG“ mitzuwirken.
- (2.) Mindestens die Hälfte der Mitwirkenden kann von der Landesleitung die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung der „SBG“ verlangen.
- (3.) Die Interessenten sind berechtigt, an den Veranstaltungen der „SBG“ teilzunehmen, über die Aktivitäten der „SBG“ informiert zu werden.
- (4.) Die Mitwirkenden und Interessenten sind in der ordentlichen Vollversammlung der „SBG“ vom Landesleiter, oder einem seiner Stellvertreter über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der „SBG“ zu informieren.
- (5.) Die Mitwirkenden und Interessenten sind verpflichtet, die Interessen der „SBG“ nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der „SBG“ Abbruch erleiden könnte. Sie haben die vorliegende Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 14 Form der Einberufung

- (1.) Die Vollversammlung der Mitwirkenden ist von der Landesleitung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, bei Gefahr in Verzug binnen drei Tagen, einzuberufen. Dabei genügt es, die Einladung mittels E-Mails zu versenden.
- (2.) Die Einberufung der Vollversammlung der Mitglieder muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.
- (3.) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitwirkenden.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1.) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung der Mitwirkenden.
- (2.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der „SBG“ ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitwirkenden erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3.) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der „SBG“ einberufene Versammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4.) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Abs.5) zu enthalten.
- (5.) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitwirkenden beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

- (1.) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Vollversammlung der Mitwirkenden beschließt über Antrag von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitwirkenden eine geheime Abstimmung.
- (2.) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als ungültig abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesleiters oder eines seiner Stellvertreter.

§ 17 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

- (1.) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2.) Die Niederschrift ist vom Landesvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 18 Vertretungsbefugnis

Die „SBG“ wird nach außen durch den Landesleiter (§ 9 dieser Satzung) vertreten. Diesem steht es frei, einen oder mehrere seiner Stellvertreter mit einer entweder zeitlich oder für die

Vornahme einzelner Handlungen begrenzten Vollmacht oder auch mit einer zeitlich unbegrenzten Vollmacht auszustatten. Jede derartige Bevollmächtigung bedarf dabei der Schriftform. Derartige Bevollmächtigungen erlöschen aber spätestens mit dem Ausscheiden des Landesleiters aus dieser Funktion. Sie erlöschen auch, wenn der bevollmächtigte Stellvertreter des Landesleiters aus dieser Funktion ausscheidet.

§ 19 Auflösung der „SBG“

- (1.) Die „SBG“ kann durch den Beschluss der Vollversammlung der Mitwirkenden aufgelöst werden.
- (2.) Die Liquidation erfolgt durch die Landesleitung.
- (3.) Ein allfälliges Vermögen der „SBG“ wird nach ihrer Auflösung von der Landesleitung verwaltet. Spenden werden, sofern sie im Vermögen der „SBG“ Deckung finden, an den jeweiligen Spender zurückgeführt. Das dann verbleibende Vermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 20 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche in dieser Satzung verwendete Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ich bestätige hiermit, dass obige Satzung anlässlich der Vollversammlung der Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr am 20.04.2017 einstimmig beschlossen wurde.

Hans Mayr, Landesvorsitzender der
Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr

